

II. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

77. Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. November 1927

i. S. Koch und Konsorten gegen Koch und Konsorten.

ZGB Art. 500 Abs. 3: Maschinenschriftliches Datieren des öffentlichen Testamentes genügt.

A. — Mit der vorliegenden Klage verlangen die gesetzlichen Erben des am 4. April 1926 verstorbenen Alois Koch, es sei der vom Erblasser am 9. Oktober 1912 mit seiner (vorverstorbenen) Ehefrau abgeschlossene Erbvertrag, durch welchen die Beklagten als Erben des letztverstorbenen Ehegatten eingesetzt wurden, ungültig zu erklären, weil der Urkundsbeamte die Vertragsurkunde nicht von Hand, sondern mit der Schreibmaschine, wenn auch persönlich, datiert hat.

B. — Durch Urteil vom 11. Juli 1927 hat das Obergericht des Kantons Aargau die Klage zugesprochen.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 512 ZGB bedarf der Erbvertrag zu seiner Gültigkeit im allgemeinen einfach der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung. Hiezu gehört nach Art. 500 Abs. 3 ZGB, dass der Urkundsbeamte die Urkunde datiert und unterschreibt (l'acte sera daté et signé par l'officier public; il funzionario deve datare la scrittura ed apporvi anche la sua firma). Dass das Unterschreiben von Hand vorzunehmen ist, folgt ohne weiteres aus der Bezeichnung der Tätigkeit selbst und müsste, ganz abgesehen hievon, verlangt werden, da sonst keinerlei

Gewähr für die Echtheit der Urkunde geboten wäre. Dass aber auch das Datieren von Hand zu geschehen habe, ist nicht ausdrücklich gesagt. Die ausdehnende Auslegung einer Formvorschrift über ihren unzweideutigen Wortlaut hinaus lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn sonst der damit verfolgte Zweck nicht erreicht würde, was hier nicht mit Fug behauptet werden kann. Ebenso wenig darf etwas daraus hergeleitet werden, dass nach Art. 505 ZGB das eigenhändige Testament auch von Hand zu datieren ist; denn für die Echtheit und inhaltliche Wahrheit des eigenhändigen Testamentes liegt die Gewähr einzig und allein in der eigenhändigen Niederschrift des Testators, während beim öffentlichen Testament und Erbvertrag die durch die Unterzeichnung bestätigte Mitwirkung der Urkundsperson, welche den Pflichten und der Verantwortlichkeit eines Beamten unterworfen ist, an sich schon gewisse — beim eigenhändigen Testament vollständig fehlende — Garantien zu bieten vermag. Unter diesem Gesichtspunkt muss es beim öffentlichen Testament mit den Formvorschriften ohnehin nicht derart streng genommen werden wie beim eigenhändigen oder beim Nottestament. Auch kann den Klägern nicht zugegeben werden, es werde durch die Datierung mit der Schreibmaschine wahrscheinlich gemacht, dass sie unmittelbar nach der Niederschrift der Verfügungen, vor dem Lesen und Unterschreiben derselben durch den Erblasser bzw. vor dem Vorlesen und der entsprechenden Erklärung des Erblassers, stattgefunden habe, vielleicht also an einem der eigentlichen öffentlichen Beurkundung vorangehenden Tage. Schreibt der Urkundsbeamte nur mit Mühe, wenig leserlich oder unschön oder zieht er sonst aus irgendwelchen Gründen die Maschinenschrift der Handschrift vor, so erscheint es keineswegs ausgeschlossen, dass er die Urkunde zwecks Datierung noch einmal besonders in die Schreibmaschine einspannt, um dann nur die Unterschrift von Hand schreiben zu müssen. Und was die Angabe des Tages

anbelangt, so wird doch wohl vorausgesetzt werden dürfen, dass der Beamte alle Sorgfalt darauf verwendet, nicht eine inhaltlich unwahre Urkunde aufzusetzen, wie es der Fall wäre, wenn er das früher hingesezte Datum unverändert stehen liesse, obwohl er die öffentliche Beurkundung erst an einem späteren Tage vornimmt. Zudem sind sowohl der Erblasser (bezw. die Erbvertragsparteien) als die Zeugen in der Lage, die Richtigkeit der Datierung nachzuprüfen. Nicht ganz von der Hand zu weisen wird freilich das Bedenken sein, dass ein maschinengeschriebenes Datum leichter der nachträglichen Verfälschung zugänglich ist als ein handgeschriebenes. Allein ob eine Veränderung stattgefunden habe, wird schliesslich doch immer irgendwie ersichtlich sein, sodass es möglich sein wird, jedem derartigen Einzelfall die seiner Eigenart entsprechende Beurteilung angedeihen zu lassen. Deswegen allen öffentlichen Verfügungen mit maschinengeschriebenem Datum die Gültigkeit abzuspochen, liesse sich also nicht rechtfertigen, nachdem das Gesetz selbst nicht unzweideutig die handgeschriebene Datierung fordert.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 11. Juli 1927 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

III. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

78. Auszug aus dem Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 16. September 1927

i. S. Genossame Lachen gegen A.-G. Kraftwerk Wäggitäl.

Bestimmungen einer Wasserrechtskonzession, wonach der Beliehene für allen Schaden der infolge des Baus oder Betriebs der Wasserkraftanlage, « an der Gesundheit oder am Eigentum Dritter » entsteht, haftet, und die Ursachen solcher Schäden zu beseitigen hat, ferner Eigentums- oder andere dingliche Rechte an Grundstücken, deren er für die Ausführung der Werkanlagen bedarf und der Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte entgegenstehende Benützungsrechte im Expropriationswege abzulösen hat. Auslegung. Anwendung auf einen bestimmten Fall. Verhinderung der bisherigen Anschwemmung von der Ausbeutung fähigem Material durch den Fluss zum Nachteil des daran berechtigten Uferanrösers. Verneinung der Ersatzpflicht des Beliehenen.

Die Genossame Lachen ist Eigentümerin eines erheblichen Grundbesitzes entlang dem Ufer des oberen Zürichsees zu beiden Seiten des Ausflusses der Wäggitäler-Aa in den See. Die Aa hatte von jeher bedeutende Mengen von Geschiebe nach dem See geführt, wodurch sich am Seeufer fortschreitend neues Land bildete. Um 1740 entstand zwischen Innerschwyz als damals regierender Landschaft und der Genossame Lachen Streit über die Rechtsverhältnisse an diesen Anschwemmungen, soweit es sich um das Gebiet vor den Ufergrundstücken der Genossame handelte. Durch Beschluss vom 20. Mai 1743 genehmigte der gesessene Landrat des Landes Schwyz ein zwischen seinen Vertretern und der Genossame am 14. Mai gleichen Jahres geschlossenes Abkommen, wonach gegen Zahlung eines einmaligen Betrages von 300 Münzgulden « das angeworfene Land